Ein-Mitglied-Verein: Formwechsel zur gGmbH

21.10.2026, 14:56 | Politik, Recht & Gesellschaft

Pressemitteilung von: *MTR Legal Rechtsanwälte Pressearchiv*



Köln, 21. Oktober 2026 – Ein eingetragener gemeinnütziger Verein kann nach einer Entscheidung des OLG Brandenburg auch dann in eine gemeinnützige GmbH umgewandelt werden, wenn nur noch ein Mitglied vorhanden ist. Entscheidend ist, ob bereits ein wirksamer Entziehungsbeschluss nach § 73 BGB vorliegt.

Der rechtskräftige Beschluss des OLG Brandenburg vom 24. September 2026, 14 W 16/26, betrifft eine für gemeinnützige Trägerstrukturen wichtige registerrechtliche Frage. Nach der Entscheidung steht die bloße Ein-Mitglied-Situation der Eintragung des Formwechsels im Handelsregister und Vereinsregister nicht entgegen. Damit kommt es nicht allein auf die tatsächliche Mitgliederzahl an, sondern auf den rechtlichen Status des Vereins im Zeitpunkt der registerrechtlichen Prüfung.

OLG Brandenburg stellt auf Entziehungsbeschluss ab

Im Mittelpunkt der Entscheidung steht § 73 BGB, der die Entziehung der Rechtsfähigkeit eines Vereins regelt. Das OLG Brandenburg stellte klar, dass ein Verein vor Rechtskraft eines solchen Entziehungsbeschlusses weiterhin umwandlungsfähig sein kann. Ist ein wirksamer Entziehungsbeschluss noch nicht ergangen, kann die Eintragung des Formwechsels nach der Entscheidung nicht allein mit dem Hinweis auf nur ein verbliebenes Mitglied abgelehnt werden.

Der Beschluss grenzt damit die tatsächliche Mitgliederlage von der fortbestehenden rechtlichen Umwandlungsfähigkeit ab. Für die Registergerichte bleibt maßgeblich, ob die gesetzlichen Voraussetzungen des Umwandlungsrechts erfüllt sind. Die geringe Mitgliederzahl ist nach der Entscheidung kein selbstständiger Ausschlussgrund, solange der Verein rechtlich fortbesteht und kein wirksamer Entziehungsbeschluss vorliegt.

Rechtsanwalt Michael Rainer, MTR Legal Rechtsanwälte, ordnet die Entscheidung ein: „Für gemeinnützige Organisationen schafft der Beschluss mehr Klarheit, wenn eine bestehende Vereinsstruktur in eine gGmbH überführt werden soll. Unternehmen, Stifter und Träger sollten dabei die registerrechtlichen und steuerlichen Voraussetzungen frühzeitig aufeinander abstimmen.“

Formwechsel nach dem Umwandlungsgesetz

Der Formwechsel eines rechtsfähigen Vereins richtet sich nach den Vorgaben des Umwandlungsgesetzes. Nach § 272 Abs. 1 UmwG kann ein rechtsfähiger Verein durch Formwechselbeschluss nur die Rechtsform einer Kapitalgesellschaft oder einer eingetragenen Genossenschaft erlangen. Eine gemeinnützige GmbH kommt als Kapitalgesellschaft daher grundsätzlich als Zielrechtsform in Betracht, wenn die weiteren Anforderungen eingehalten werden.

Der Formwechsel führt nicht zu einer wirtschaftlichen Neugründung, sondern zu einem Wechsel der Rechtsform des bestehenden Rechtsträgers. Für eingetragene Vereine, die in eine gGmbH wechseln möchten, sind insbesondere mehrere Punkte zu prüfen:

- **Umwandlungsfähigkeit des Vereins** im maßgeblichen Zeitpunkt,
- **Zulässigkeit der Zielrechtsform** nach § 272 Abs. 1 UmwG,
- **notarielle Beurkundung** des Formwechselbeschlusses nach § 193 Abs. 3 Satz 1 UmwG,
- **Eintragung** in die beteiligten Register,
- **Besonderheiten der Gemeinnützigkeit** bei steuerbefreiten Rechtsträgern.

Bei gemeinnützigen Vereinen können weitere Sonderregelungen relevant werden. Ist ein Verein nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG steuerbefreit, ordnet § 282 Abs. 2 UmwG an, dass das Abfindungsangebot nach § 282 Abs. 1 UmwG sowie die §§ 207 bis 212 UmwG nicht anzuwenden sind. Diese Regelung berücksichtigt die besondere Struktur gemeinnütziger Rechtsträger, ersetzt aber nicht die Prüfung der übrigen formellen und materiellen Voraussetzungen.

Folgen für gemeinnützige Strukturen

Die Entscheidung ist für Vereine, Stiftungsstrukturen und Unternehmen mit gemeinnützigen Beteiligungen bedeutsam, wenn eine Anpassung der Rechtsform geplant ist. Eine gGmbH ist keine eigene Rechtsform neben der GmbH, sondern eine GmbH mit gemeinnütziger Zweckbindung. Gerade bei Trägern mit veränderter Mitgliederstruktur kann die Rechtsformwahl Auswirkungen auf Leitung, Kontrolle und langfristige Organisation haben.

Betroffene Rechtsträger sollten vor einem Formwechsel die vereinsrechtliche Ausgangslage, die umwandlungsrechtlichen Anforderungen und die gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben zusammen betrachten. Dazu gehört auch die Frage, ob ein Verfahren nach § 73 BGB eine Rolle spielt oder bereits ein wirksamer Entziehungsbeschluss vorliegt. Die Entscheidung des OLG Brandenburg zeigt, dass die registerrechtliche Beurteilung sorgfältig am konkreten Status des Vereins auszurichten ist.

MTR Legal Rechtsanwälte berät im Gesellschaftsrecht zu Formwechseln, gGmbH-Strukturen und Umstrukturierungen gemeinnütziger Rechtsträger. Weitere Informationen: https://www.mtrlegal.com/formwechsel-eines-ein-mitglied-vereins-in-eine-ggmbh/

MTR Legal Rechtsanwälte

Breslauer Platz 4
50668 Köln
Deutschland

MichaelRainer

+49 221 9999220

info@mtrlegal.com

www.mtrlegal.com

Portrait

MTR Legal Rechtsanwälte ist eine bundesweit und international tätige Full-Service-Wirtschaftskanzlei. Die Sozietät berät Unternehmen, institutionelle Investoren und vermögende Privatpersonen in den Bereichen Gesellschafts-, Steuer-, Handels-, Vertrags-, Vertriebs-, Kapitalmarkt- und Bankrecht.
Standorte: Berlin, Düsseldorf, Frankfurt, Hamburg, Köln, Leipzig, München, Stuttgart. Representative Offices: London, Paris, Amsterdam, Singapore.
MTR Legal ist Mitglied im internationalen Netzwerk IR Global und wird regelmäßig von Handelsblatt und Best Lawyers empfohlen.

News-ID: 1327681 • Views: 107 (Stand: 02.11.2026)

Link zur Pressemitteilung:

https://www.openpr.de/news/1327681/Ein-Mitglied-Verein-Formwechsel-zur-gGmbH.html